

Meldung zur Holzbootregatta auf dem Steinhuder Meer

am Sonntag den 01. Juli 2007

im

Segler-Verein Großenheidorn

(bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen)

Bootsklasse Segelnummer

Baujahr....., Rigg Holz / Alu....., Hoch oder 7/ 8.....

Mit / ohne Spinnaker..... Bekannte Yardstickzahl.....

Steuermann/-frau
Vorname, Nachname

Anschrift

.....

e-Mail Adresse:

Telefon Fax

Mannschaft
Vorname, Nachname

Meldeschluss 22. Juni 2007

Durch meine Unterschrift erkenne ich die umseitigen Meldebestimmungen mit dem Haftungsausschluss an.

Datum
Unterschrift des Steuermanns / der Steuerfrau

Meldungen / Anfragen bitte nur an die Meldestelle :

Karlheinz Schade, Schilfweg 16, 31515 Wunstorf, Tel. 05033-8689,

Fax. 05033-939383, e-Mail karlheinz.schade@t-online.de

Ich beabsichtige am gemeinsamen Abendessen mit.....Personen teilzunehmen

Meldebestimmungen

1. Bei der Regatta muss der für die Führung eines Bootes Verantwortliche einen gültigen Führerschein des DSV, bzw. bei ausländischen Teilnehmern, einen gültigen Befähigungsnachweis des Landesverbandes besitzen.
2. Die Abgabe einer Meldung (auch formlos oder telefonisch) verpflichtet in jedem Fall zur Zahlung des Meldegeldes im SVG - Regattabüro.
3. Für jedes Boot muss eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Mindestdeckungssumme für Regatten vorhanden sein. Der Nachweis ist auf Verlangen im Regattabüro vorzulegen.
4. **Haftungsausschluss – Haftungsbegrenzung - Unterwerfungsklausel**

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadensersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten, entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt- / bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadensersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadensersatzhaftung auch die Angestellten-, Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs- oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist. Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF, die Ordnungsvorschriften Regattasegeln und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschrift sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt. Grundlegender Zweck der Wettfahrten ist die Vermeidung der Berührung zwischen Booten. Teilnehmer willigen mit ihrer Teilnahme in keinen Haftungsausschluss ein, auch nicht bei geringfügigen Regelverletzungen.